

12. Darf der Grundbuchrichter bei Kenntnis von dem Güterstande der Errungenschaftsgemeinschaft die Umschreibung eines dem einen Ehegatten aufgelassenen Grundstücks auf dessen Namen ablehnen, weil es zum Gesamtgute beider Eheleute gehört?

BGB. §§ 1438, 1519, 1381.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 21. Januar 1914 in der W.'schen Grundbuchsache. Beschw.-Rep. V. 12/13.

- I. Amtsgericht Lobkowitz.
- II. Landgericht Grefeld.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden Gründen:

„Die Erben des B. verkauften ein für ihren Erblasser im Grundbuche von G. eingetragenes Grundstück an den Landwirt T. Die Umschreibung im Grundbuche auf den Namen des Käufers wurde im notariellen Kaufvertrage bewilligt und beantragt, vom Grundbuchamt aber unter Erlaß einer Zwischenverfügung beanstandet, weil ausweislich der Grundakten der Käufer mit seiner Ehefrau in Errungenschaftsgemeinschaft lebe und das Grundstück daher zu dem Gesamtgute beider Eheleute gehöre. Der Käufer lehnte eine Berichtigung des Eintragungsantrags ab und erhob durch den Notar Beschwerde beim Landgericht und dann weitere Beschwerde beim Kammergerichte. Dieses erachtete die Beschwerde zwar für zulässig, aber für unbegründet, sah sich jedoch an der Zurückweisung dadurch behindert, daß in dem Beschlusse des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 6. November 1903 (RMntEntsch. Bd. 4 S. 108) und in mehrfachen Beschlüssen von Oberlandesgerichten (Solmar vom 13. Juli 1907 im ZentrBl. für freiw. Ger. Bd. 8 S. 359, Darmstadt vom 5. Mai 1913 in der Zeitschr. des d. Notarv. 1913 S. 513) die entgegengesetzte, dem Beschwerdeführer günstige Rechtsauffassung vertreten ist.

Das Kammergericht legte deshalb gemäß § 79 Abs. 2 GBD. die weitere Beschwerde dem Reichsgerichte vor und führte dabei zur Begründung seiner Ansicht insbesondere folgendes aus: Das vom Beschwerdeführer erworbene Grundstück bilde nach Vorschrift der §§ 1438 Abs. 2 und 1519 Abs. 2 BGB., ohne daß es einer Übertragung durch Rechtsgeschäft bedürfe, einen Teil des Gesamtguts, sodaß durch die Eintragung des Grundstücks bloß auf den Namen des Mannes das Grundbuch unrichtig werden würde. Der Grundbuchrichter sei berufen, das Grundbuch mit der wirklichen Rechtslage im Einklange zu halten, deshalb könne ihm nicht zugemutet werden, zu unrichtigen Eintragungen, die er als solche kenne, seine Hand zu bieten. In diesem Sinne sei vom Kammergerichte ständig (Jahrb. Bd. 20 A S. 282, Bd. 21 A S. 297, Bd. 41 A S. 201 u. a.) entschieden worden, auch mit bezug auf die durch das eheliche Güterrecht (Jahrb. Bd. 29 A S. 179) geschaffene Rechtslage. Würde es zulässig sein, daß zum Gesamtgute gehörige Grundstücke bloß auf

den Namen des Mannes eingetragen werden, so verlären die gesetzlichen Vorschriften, wonach der Mann über das Gesamtgut nur mit Einwilligung der Frau verfügen könne, jede Bedeutung. Die Vorschriften könnten dann zum Nachteile der Frau ohne jede Schwierigkeit umgangen werden.

Die weitere Beschwerde mußte Erfolg haben. Läßt der eine Ehegatte zum Gesamtgute gehörige Vermögensstücke bloß auf seinen Namen eintragen, so kann dies, wie zuzugeben ist, zu einer Gefährdung der Interessen des anderen Ehegatten und insbesondere zu einer Umgehung der Vorschriften der §§ 1444 flg. BGB. führen, wonach der Ehemann zu gewissen Rechtsgeschäften der Einwilligung der Ehefrau bedarf. Allein ein wirksamer Schutz etwa gefährdeter Interessen ist nicht vom Grundbuchrichter zu erwarten, schon deshalb nicht, weil er nur ausnahmsweise von dem Güterstande, in dem die Beteiligten leben, „Wissenschaft“ haben wird. Der Erwägung, daß die gesetzlichen Vorschriften sich werden umgehen lassen, hat sich nach den Motiven auch der Gesetzgeber nicht verschlossen, nirgends aber tritt hervor, daß der Schutz der Interessen in die richterliche Hand hat gelegt werden sollen. Die Wahrung seiner Interessen ist die eigene Sache des Ehegatten, und von diesem Gesichtspunkte hat sich offenbar der Gesetzgeber leiten lassen, wenn er in § 1438 Abs. 3 und § 1519 Abs. 2 jedem Ehegatten das Recht gegeben hat, von dem andern die Mitwirkung zur Berichtigung des Grundbuchs zu verlangen. Dies durfte auch als ausreichend erscheinen, weil regelmäßig die von dem einen Ehegatten abgeschlossenen Geschäfte dem andern Ehegatten nicht unbekannt bleiben werden.

Vor allem aber stehen der Ansicht des Kammergerichts auch die gesetzlichen Vorschriften nicht zur Seite. Wie für die allgemeine Gütergemeinschaft (§ 1438 Abs. 1), so bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch auch für die Errungenschaftsgemeinschaft, daß alles was der Mann oder die Frau während der Gemeinschaft erwirbt, gemeinschaftliches Vermögen beider Eheleute (Gesamtgut) wird, und zwar (§ 1438 Abs. 2) „werden die einzelnen Gegenstände gemeinschaftlich, ohne daß es einer Übertragung durch Rechtsgeschäft bedarf.“ Das Gesetz bringt hiermit klar zum Ausdruck, daß es für die Wirkung des Rechtsgeschäfts ohne Bedeutung ist, ob es auf den Namen der Gemeinschaft oder nur auf den Namen des einen oder andern Ehe-

gatten abgeschlossen ist. Jeder Ehegatte kann unter seinem Namen mit Wirkung für die Gemeinschaft handeln, und indem das Gesetz dies anerkennt, kann es nicht in seiner Absicht liegen, der grundbuchlichen Vollziehung solcher Geschäfte so, wie sie abgeschlossen sind, hindernd in den Weg zu treten. Nach der Auffassung des Gesetzes ist es der eine Ehegatte, der durch die Eintragung das Eigentum „erwirbt“, wenn auch kraft Gesetzes und ohne weitere rechtsgeschäftliche Übertragung der Gegenstand mit dem Erwerbe gemeinschaftlich wird und also in das Gesamtgut fällt. Voraussetzung der Entstehung des Gesamtguts bleibt der vollendete Erwerb des einen Ehegatten. Wie in den Fällen der §§ 1381 und 1382 das vom Manne erworbene Eigentum im Augenblicke seiner Entstehung auf die Frau übergeht, so vollzieht sich in ähnlicher Weise der Eigentumserwerb in den Fällen der §§ 1438 und 1519 Abs. 1. Das in der Person des einen Ehegatten entstandene Eigentum wird mit seiner Entstehung kraft Gesetzes umgewandelt in gütergemeinschaftliches Eigentum (Enneccerus-Wolff II, 1 § 60 I, 2).

Ob es zulässig ist, ohne Zwischeneintragung des einen Ehegatten sogleich beide Ehegatten als gütergemeinschaftliche Eigentümer einzutragen, mag dahingestellt bleiben, jedenfalls ist der Grundbuchrichter nicht befugt, ein Verlangen nach dieser Richtung hin zu stellen. Mit der Eintragung des Erwerbes für den einen Ehegatten wird im Grundbuche nicht mehr zum Ausdruck gebracht, als daß sich nunmehr in der Person dieses Ehegatten der rechtsgeschäftliche Erwerb vollzogen hat. Der Berichtigungsanspruch, den das Gesetz dem andern Ehegatten gegeben hat, richtet sich nicht gegen die vollzogene Eintragung, sondern er zielt nur darauf ab, daß nunmehr auch die vom Gesetze mit der vollzogenen Eintragung verknüpfte weitere Folge im Grundbuche zur Beurkundung gebracht wird. Die Eintragung des auf einem wirksamen Rechtsgeschäfte beruhenden Erwerbes darf der Grundbuchrichter, wie mit Recht das Bayerische Oberste Landesgericht in dem Beschlusse RNAmEntsch. Bd. 4 S. 108 angenommen hat, nicht ablehnen, gleichviel ob er von dem bestehenden Güterverhältnis und den daraus sich ergebenden Folgen Kenntnis hat oder nicht. Ob er berechtigt ist, dem andern Ehegatten wegen des diesem nach § 1438 Abs. 3 BGB. zustehenden Berichtigungsanspruchs von der geschehenen Eintragung Nachricht zu geben, steht nicht zur Entscheidung.“